# Niederschrift

## 13. Sitzung des Kreistages

| | |
|---|---|
| **Sitzungstermin:** | Donnerstag, 14.12.2023 |
| **Sitzungsbeginn:** | 14:00 Uhr |
| **Sitzungsende:** | 16:57 Uhr |
| **Raum, Ort:** | Speisesaal, Kreisaltenheim Burgau, Brementalstraße 20, 89331 Burgau |

**Anwesend**

**Vorsitz**

| | |
|---|---|
| Dr. Hans Reichhart | Landrat |

**Mitglieder**

| | |
|---|---|
| Ruth Abmayr | |
| Christoph Bader | |
| Luise Bader | |
| Stefan Baisch | |
| Max Behrends | |
| Philipp Beißbarth | bis TOP 15 (16.11 Uhr) |
| Stephan Bissinger | |
| Herbert Blaschke | |
| Christoph Böhm | |
| Josef Brandner | |
| Franziska Deisenhofer | bis TOP 15 (16.12 Uhr) |
| Maximilian Deisenhofer | |
| Sandra Dietrich-Kast | |
| Georg Duscher | |
| Dr. Thomas Ermer | |
| Rudolf Feuchtmayr | |
| Peter Finkel | |
| Hubert Fischer | |
| Klemens Ganz | |
| Anton Gollmitzer | |
| Robert Hartinger | |
| Johanna Herold | |
| Peter Hirsch | |
| Friedrich Holzwarth | |

| | |
|---|---|
| Gerhard Jauernig | bis TOP 16.2 (16.20 Uhr) |
| Roland Kempfle | |
| Christian Konrad | |
| Eveline Kuhnert | |
| Harald Lenz | bis TOP 17 (16.53 Uhr) |
| Dr. Dr. Bernhard Lohr | |
| Gerd Mannes | |
| Walter Metzinger | |
| Ferdinand Munk | bis TOP 17 (16.52 Uhr) |
| Dr. Ruth Niemetz | |
| Gerd Olbrich | |
| Hans Reichhart | |
| Simone Riemenschneider-Blatter | |
| Peter Schoblocher | |
| Georg Schwarz | |
| Dr. Stephan Schwarz | bis TOP 16.2 (16.30 Uhr) |
| Kurt Schweizer | |
| Helga Springer-Gloning | |
| Marianne Stelzle | |
| Dr. Dr. Wolfgang Stolle | |
| Robert Strobel | |
| Ilse Thanopoulos | |
| Lorenz Uhl | |
| Christoph Weber | |
| Monika Wiesmüller-Schwab | |
| Gabriele Wohlhöfler | |

**Verwaltung**

| | |
|---|---|
| Angela Brenner | Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur |
| Matthias Hensel | AL 1 (Service und Recht) |
| Gernot Korz | AL Z (Finanzen, Personal und IT) |
| Elisabeth Neuer | FB 41 (Ökologie und Nachhaltigkeit) |
| Simon Paintner-Frei | Stabsstelle Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur |
| Belinda Quenzer | AL 2 (Kommunales und Soziales) |
| Günther Ruck | Kreisrechnungsprüfungsamt |
| Fabian Ruf | FB Z1 (Finanzen) |

**Protokollführung**

Elisabeth Dirr

**Abwesend**

**Mitglieder**

| | |
|---|---|
| Stephanie Denzler | unentschuldigt |
| Dr. Angelika Fischer | entschuldigt |
| Dr. Michael Gleich | entschuldigt |

| | |
|---|---|
| Maximilian Gumpp | entschuldigt |
| Lothar Kempfle | unentschuldigt |
| Leonhard Ost | entschuldigt |
| Monika Riß | entschuldigt |
| Cilli Ruf | entschuldigt |
| Alfred Sauter | unentschuldigt |
| Margit Werdich-Munk | entschuldigt |

**Sonstige Teilnehmer:**

Mändle Angela, stv. Vorständin Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach
Wieland Robert, Vorstand Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach

Walz Horst, Vorsitzender des Vereins "Hilfe für Burkina Faso e. V."

Sigmund Jörg, Günzburger Zeitung

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts | SV/2023/827 |
| 3 | Hinzunahme von Flächen zum Landschaftsschutzgebiet "Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen" | SV/2022/675-01 |
| 4 | Altersteilzeitvereinbarung für kommunale Tarifbeschäftigte | SV/2023/809 |
| 5 | Kreishaushalt 2024; Vorstellung der Eckdaten | SV/2023/858 |
| 6 | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg | SV/2023/713 |
| 7 | Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg | SV/2023/714 |
| 8 | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresüberschusses | SV/2023/715 |

| | | |
|---|---|---|
| 9 | Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg | SV/2023/716 |
| 10 | Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresüberschusses | SV/2023/717 |
| 11 | Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen | SV/2023/718 |
| 12 | Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2021 | SV/2023/868 |
| 13 | Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken - Eigenkapitalaufstockung | SV/2023/829 |
| 14 | Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken betreffend Sitzungsniederschriften für Verwaltungsräte | SV/2023/828-01 |
| 15 | Bericht des Vorstands der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach | SV/2023/866 |
| 16 | Sonstiges | |
| 16.1 | Anfrage Kreisrat Mannes zum Thema Flüchtlinge | |
| 16.2 | Jahresrückblick des Landrats | |

# Protokoll

## Öffentlicher Teil

---

### 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kreistages und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Nachdem zu Beginn der Sitzung 51 von 61 Mitglieder anwesend sind, ist der Kreistag beschlussfähig. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnert der Vorsitzende an einen Beschluss des Kreistags, wonach der Landkreis den Bau einer Schule in Burkina Faso unterstützt.
Der Vorsitzende des Vereins „Hilfe für Burkina Faso e. V.“, Herr Walz, gibt hierzu mittels einer PowerPoint-Präsentation einen Sachstandsbericht.

---

### 2 Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts SV/2023/827

In der Sitzung vom 27.06.2023 (SV / 2023 / 734-1) beschloss der Kreistag die Änderung der Satzung des für das Jugendamt des Landkreises Günzburg, weil wegen gesetzlicher Änderungen, insbesondere dem seit 10.06.2021 in Kraft getretenen „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ eine Erweiterung bei den beratenden Mitgliedern um einen Vertreter des Bezirks vorgenommen werden sollte. Daher wurde § 3 Absatz 3 der Satzung des Jugendamts des Landkreises Günzburg dahingehend geändert, dass künftig als beratendes Mitglied auch ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirks Schwaben dem Jugendhilfeausschuss angehört.
Bisher waren neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern als beratende Mitglieder nur beratende Mitglieder nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG vorgesehen, nämlich jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche.

Aufgrund dieser Änderung der Satzung des Jugendamts des Landkreises Günzburg ist nun auch eine Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts, erlassen aufgrund Art 14a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), die am 01.05.2020 in Kraft trat, erforderlich. Hier muss § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, der bisher lautet, dass „der Kreistag zur Mitwirkung bei Erledigung der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe einen Jugendhilfeausschuss bestellt, bestehend aus 14 beschließenden und 10 beratenden Mitgliedern“, geändert werden. Künftig werden nämlich11 beratende Mitglieder erforderlich sein, da die beratenden Mitglieder um einen Vertreter / Vertreterin des Bezirk Schwaben erhöht wurden.
Ferner muss auch § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 geändert werden, da hierin als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neben den in Art. 19 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitglieder nur je ein Vertreter der Katholischen Kirche und je ein Vertreter der evangelischen Kirche bestimmt wurde, während nun noch ein Vertreter des Bezirks als weiteres beratendes Mitglied hinzukommen soll.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts für den Landkreis Günzburg:

**Änderung der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts für den Landkreis Günzburg vom 11.05.2020**

Aufgrund der Art 14a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), erlässt der Kreistag des Landkreises Günzburg folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

bei Erledigung der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe einen Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII, Art. 17ff AGSG), bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem sowie 14 beschließenden und **11** beratenden Mitgliedern.

§ 2 Absatz 1 Nr. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der evangelischen Kirche **sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bezirks Schwaben an.**

**§ 2**
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Günzburg, den

Dr. Hans Reichhart
Landrat

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

---

## 3 Hinzunahme von Flächen zum Landschaftsschutzgebiet "Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen" SV/2022/675-01

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ erstreckt sich über die beiden Landkreise Günzburg und Dillingen. Durch den Bezirk Schwaben wurde eine Bezirksverordnung erlassen.

Die nun geplante Erweiterung umfasst ausschließlich Grundstücke im Eigentum der Stadt Günzburg. Im Einzelnen handelt es sich um rekultivierte Kiesabbauflächen der Firma Vollmer. Der nordöstliche Kiesweiher ist fast ausschließlich unter Naturschutzgesichtspunkten als Biotopfläche ausgestaltet worden. Es fand eine massive Verfüllung statt; die drei vorhandenen Seen haben ausgeprägte Flachwasserzonen und teilweise eine ökologisch sehr wertvolle Ufervegetation.
Nördlich und östlich befindet sich in der geplanten Erweiterungsfläche der Landschaftsbestandteil „Quellkalkhügel im Donaumoos“ auf der Flurnummer 448/1 (Teilfläche) in der Gemarkung Riedhausen und das Flächenhafte Naturdenkmal „Quellkalkhügel nebst aufgelassenem Kalkgruben und Torfstichen im Unteren Moos“ auf der Flurnummer 1080 in der Gemarkung Reisensburg.

Nordöstlich der Seen befinden sich landwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum der Stadt Günzburg. Die Stadt Günzburg beabsichtigt diese Flächen in ein kommunales Ökokonto einzustellen. Die extensive Grünlandnutzung soll hier etabliert und gefördert werden.
Der Bereich südlich der Vollmerseen wird als unteres Moos bezeichnet. Es handelt sich hierbei um einen relativ stark verbuschten „Niedermoorrest“ im Kontakt zu extensiv genutzten Grünland, Baggerseen und Rinderweiden.
In Teilbereichen grenzen auch Äcker an. Das faunistische und floristische Artenspektrum ist als sehr hochwertig anzusehen.
Eine Unterschutzstellung des abgegrenzten Bereiches wird aus fachlicher Sicht befürwortet und unterstützt.

Der Naturschutzbeirat hat der Landschaftsschutzgebietserweiterung „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ in seiner Sitzung am 20.12.2021 zugestimmt.

Der Landkreis Günzburg ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – für den Erlass dieser Verordnung zuständig.
Der Änderungsverordnungsentwurf sowie die Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 liegen als Anlage bei, um die genaue Lage der Grundstücke einzusehen.

Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Günzburg am 11.11.2022 und in der Günzburger Zeitung für die Stadt Günzburg am 12.11.2022.
Der Änderungsverordnungsentwurf mit der Übersichtskarte lag in der Zeit vom 21.11.2022 bis 23.12.2022 beim Landratsamt Günzburg und der Stadt Günzburg zur allgemeinen Einsicht aus.
Während der öffentlichen Auslegung konnten beim Landratsamt Günzburg und der Stadt Günzburg Bedenken und Anregungen vorgebracht werden (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).
Weder bei der Stadt noch beim Landkreis wurden Bedenken/Anregungen vorgebracht.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und des Landkreises erfolgte mit Schreiben vom 16.11.2022 (Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG) mit Frist 16.01.2023.
Der UA hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 dem Kreistag den Erlass der Verordnung zur Hinzunahme der genannten Flächen zum Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ empfohlen.
.
Der Kreistag ist nach § 36 d Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Günzburg (Wahlperiode 2020 – 2026) i.V.m. Art. 30 Nr. 6 Landkreisordnung für den Erlass einer Verordnung zuständig.

**Beschluss:**

Der Kreistag erlässt die Verordnung zur Hinzunahme der genannten Flächen zum Landschaftsschutzgebiet „Donau-Auen zwischen Günzburg und Gundelfingen“ in der durch den Umweltausschuss vorberatenen Form.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

## 4 Altersteilzeitvereinbarung für kommunale Tarifbeschäftigte SV/2023/809

Der Tarifvertrag (TV-FlexAZ) für Tarifbeschäftigte ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Bei den Tarifverhandlungen wurde über einen neuen Altersteilzeitvertrag nicht verhandelt.
Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte kann daher künftig nur noch nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) bewilligt werden.

Im Gegensatz zur tariflichen Vereinbarung besteht kein Rechtsanspruch mehr. Es handelt sich zukünftig um eine freiwillige und nicht um eine übertarifliche Leistung. Aus der anliegenden Gegenüberstellung lassen sich die Unterschiede zu den bisherigen tariflichen Regelungen und zu den Regelungen des AlTZG entnehmen.

Auf Basis einer Umfrage zeichnet sich ab, dass viele Landkreise auch künftig Alterszeitvereinbarungen eingehen wollen. Der Personalrat des Landkreises setzt sich dafür ein, dass dies auch weiterhin beim Landkreis Günzburg möglich ist. Für die Beamtinnen und Beamten gelten die bestehenden Regeln zur Altersteilzeit unverändert fort.

**Bewertung:**
Für den Landkreis entsteht bei der Gewährung von Altersteilzeit ein finanzieller Mehraufwand durch Aufstockungsbeträge, der nach einer überschlägigen Berechnung jährlich mit ca. 30.000 Euro beziffert werden kann. Darüber hinaus ist es in Zeiten des Fachkräftemangels grundsätzlich durchaus im Interesse des Landkreises, wenn Beschäftigte später in den Ruhestand eintreten.
Andererseits gibt es immer wieder individuelle Lebenssituationen, die einen gleitenden oder vorgezogenen Übergang in den Ruhestand für Mitarbeitende besonders wertvoll machen. Einige Beispiele sind bei den noch abzustimmenden Kriterien für die Vergabe von ATZ-Plätzen genannt. Mit einem entsprechenden Angebot kann jedoch die Zufriedenheit älterer Arbeitnehmer gesteigert und einer Überforderung je nach Situation vorgebeugt werden.
Nach Abwägung der Vor- und Nachteile empfiehlt die Verwaltung daher, unter bestimmten Voraussetzungen den Tarifbeschäftigten auch ab 01.01.2023 Altersteilzeit zu ermöglichen. Mit Blick auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie auf den weiteren Personalbedarf der Verwaltung sollte das Angebot zunächst bis April 2026 befristet werden.

**Zur künftigen Handhabung wird Folgendes vorgeschlagen:**

- Gewährung der Altersteilzeit ab Vollendung 60. Lebensjahr (Antragstellung ab Vollendung 59. Lebensjahr).
- Feste Mitarbeiteranzahl (Köpfe und keine VZÄ): 12 Mitarbeiter (letzte errechnete Quote)
- Blockmodell (Laufzeit bis zu 3 Jahren) und Teilzeitmodell (Laufzeit bis zu 6 Jahren)
- Kriterien für die Vergabe von Altersteilzeitplätzen sollen noch mit dem Personalrat erarbeitet und abgestimmt werden (z.B. Vorhandensein einer Schwerbehinderung, Rentennähe (nicht Alter), Beschäftigungszeit, soziale und familiäre Aspekte)
- Befristung: Antragstellung möglich ab Beschlussfassung befristet bis zum 30. April 2026

Die Fraktionsvorsitzenden signalisieren mehrheitliche Zustimmung.

Kreisrat Mannes teilt mit, dass seine Fraktion nicht zustimmen wird.

**Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der Zulassung von freiwilligen Altersteilzeitarbeitsverhältnissen für kommunale Tarifbeschäftigte für den Geltungsbereich des TVöD ab 01.01.2023 und einer entsprechenden Regelung unter den von der Verwaltung vorgeschlagenenen Rahmenbedingungen zu.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 48 | 3 |

## 5 Kreishaushalt 2024; Vorstellung der Eckdaten SV/2023/858

Der Gesamtergebnisplan, der Gesamtfinanzplan und eine Investitionsübersicht des Kreishaushalts 2024 werden am Sitzungstag in der Entwurfsfassung ausgegeben. Der vollständige Haushaltsentwurf wird wie in den Vorjahren auf Wunsch nachgereicht.

Zur 1. Lesung erfolgt eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen und Eckdaten des Kreishaushalts.

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat am 6. November 2023 die vorläufigen Zahlen zur Umlagekraft 2024 veröffentlicht. Die voraussichtliche Umlagekraft des Landkreises Günzburg wächst im Haushaltsjahr 2024 lediglich um 1,0 % auf rd. 188,0 Mio. € (Vorjahr 186,2 Mio. €). Diese Umlagekraft stellt zwar einen neuen Höchstwert der Umlagegrundlagen dar, die Zuwachsrate für den Landkreis Günzburg liegt jedoch deutlich unter der durchschnittlichen Entwicklung der schwäbischen (+5,7 %) und der bayerischen Landkreise (+4,8 %). Basis der Umlagekraft 2024 sind die Steuerentwicklung 2022 sowie die vom Freistaat erhaltenen Schlüsselzuweisungen 2023 der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis.

Bei einem gleichbleibenden Hebesatz von 47,1 Punkten würden dem Landkreis im Vergleich zum Jahr 2023 im kommenden Jahr Mehrerträge aus der Kreisumlage in Höhe von lediglich 848.250 € zufließen (gesamt 88,56 Mio. €).

Gleichzeitig würde sich aufgrund der gestiegenen Umlagekraft bei einem unveränderten Hebesatz von 22,7 Punkten der Umlagebetrag erhöhen, welcher an den Bezirk Schwaben abzuführen wäre (um 408.817 € auf gesamt 42,68 Mio. €). Aktuell gehen wir jedoch von einer Minderung der Bezirksumlage aus. Die Vorstellung des Bezirkshaushalts im Entwurf findet jedoch erst am 12. Dezember 2023 statt. Bis dahin haben wir im ersten Haushaltsentwurf vorläufig eine Minderung der Bezirksumlage um 1 Prozentpunkt (von 22,7 auf 21,7 Punkte) angenommen und berücksichtigt, was eine Entlastung in Höhe von rund 1,47 Mio. € bedeuten würde (auf gesamt 40,8 Mio. €).

Beim kommunalen Finanzausgleich kalkuliert die Kreisfinanzverwaltung gegenwärtig im Bereich der Schlüsselzuweisungen unverändert zum Vorjahresansatz mit rund 20,5 Mio. €. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird der Finanzbedarf der eigenen Finanzkraft gegenübergestellt. Die Schlüsselzuweisungen dienen somit dem Ausgleich von Unterschieden in der kommunalen Finanzausstattung. Aufgrund der eingangs beschriebenen unterdurchschnittlichen Zuwachsrate des Landkreises in der Umlagekraft sind für 2024 höhere Schlüsselzuweisungen als allgemeines Deckungsmittel denk- aber noch nicht kalkulierbar. Das Spitzengespräch über den kommunalen Finanzausgleich 2024 findet erst am 21. Dezember 2023 statt. Eine Forderung der Spitzenverbände wird die Stärkung der Schlüsselzuweisungen durch Anhebung des kommunalen Anteils am allgemeinen Steuerverbund sein (derzeit 12,75 %, unverändert seit 2013).

Nach vorläufigen Berechnungen steigen die Personalaufwendungen im Jahr 2024 allein aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen, von tariflich bedingten Stufensteigerungen und Höhergruppierungen um 2,5 Mio. € voraussichtlich auf 34,52 Mio. €. Veränderte und erweiterte Anforderungen in verschiedenen Aufgabenbereichen sollen grundsätzlich im Rahmen des aktuellen Stellenplans aufgefangen werden.

Auch im Bereich der sozialen Sicherung ist erneut mit deutlich höheren Belastungen zu rechnen. Dies gilt sowohl für den Jugendhilfeetat als auch für die Leistungsbereiche des SGB II (Kommunales Jobcenter) sowie des SGB XII (Fachbereich Soziale Angelegenheiten).

Für den zeitnahen Defizitausgleich 2023 zugunsten des Kommunalunternehmens

Kreiskliniken Günzburg-Krumbach in 2024 ist auf Grundlage der aktuellen Zahlen und Hochrechnung im ersten Haushaltsentwurf vorläufig ein Betrag in Höhe von 11 Mio. € veranschlagt worden. Ausgeglichen werden sollen im Jahr 2024 die im Jahr 2023 angefallenen Fehlbeträge was auch gleichzeitig der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Kommunalunternehmens dient.

Die geplante Investitionstätigkeit des Landkreises steigt wieder deutlich im Vergleich zum Vorjahr an. Das aus dem ersten Entwurf ersichtliche umfangreiche Investitionsprogramm umfasst Mittelansätze für Investitionen im Bereich laufender und anstehender Schul-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (im Bereich Schulen beispielsweise die Generalsanierung der Realschule Thannhausen, im Bereich Hochbau den Kreisbauhof Burgau und im Bereich Tiefbau exemplarisch die geplanten Arbeiten an der GZ 1 Waldheim-Kemnat sowie der Ausbau GZ 25 nördlich Oberrohr). Sowohl die Ausstattung und Digitalisierung der Schulen als auch der Verwaltung wirken sich zudem weiterhin merklich auf das Investitionsprogramm aus.

Eine Kreditaufnahme in noch zu beziffernder Höhe wird zur Finanzierung der verschiedenen Vorhaben erforderlich sein.

Herr Ruf erläutert mittels einer PowerPoint-Präsentation den aktuellen Sachstand. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Der Entwurf des Kreishaushalts 2024 wird an die Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

---

## 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg — SV/2023/713

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime in der 16. und 20. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses örtlich geprüft.

Förmliche Beanstandungen wurden für das Prüfungsjahr 2020 weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen. Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurde angeregt, eine negative Verbindlichkeit in der Bilanz der Zentralen Dienste gegenüber dem Wahl-Linderschen-Altenheim in Höhe von – 1.116.621,76 Euro als Forderung zu aktivieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 28. Februar 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 36a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor. Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw.

Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes stellt sich der neue Leiter des Kreisrechnungsprüfungsamtes, Herr Ruck, den Mitgliedern des Kreistags vor.

**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Jahresergebnisse für die einzelnen Kreisaltenheime, die Else und Fritz Eber-Stiftung Thannhausen und den gesamten Eigenbetrieb gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV fest

| | 2020 (€) |
|---|---|
| **Zentralverwaltung** | **+ 56.623,39** |
| KAH Burgau | **+ 191.697,94** |
| AH Jettingen-Scheppach | **- 58.853,43** |
| Wahl-Lindersches Altenheim | **+ 19.724,27** |
| Altenheim Stadlerstift | **+ 63.572,33** |
| **Gesamt-Eigenbetrieb**: | **+ 272.764,50** |
| **Eber-Stiftung Thannhausen** | **+ 22.917,01** |
| **Insgesamt** | **295.681,51** |

und bestätigt die bereits gebuchten Einstellungen aller erzielten Jahresüberschüsse bzw. des Jahresfehlbetrages in den Gewinn- bzw. Verlustvortrag entsprechend § 8 Abs. 2 EBV.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

---

## 7 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg

**SV/2023/714**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.
Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Seniorenheime des Landkreises Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für den Jahresabschluss 2020 gemäß Artikel 88 Absatz 3 LkrO und gem. § 6

Buchstabe f) der Betriebssatzung vom 14.12.2015 die Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

---

**8 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresüberschusses** **SV/2023/715**

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg erfolgte in der 16. und 20. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum weder vom Rechnungsprüfungsausschuss noch vom Kreisrechnungsprüfungsamt getroffen. Auch ergaben sich keine Anhaltspunkte für Anregungen oder Verbesserungsvorschläge.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat für den Prüfungszeitraum 2020 folgende Feststellung getroffen:
Auf der Passivseite der Bilanz ist bei den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ ein Negativbetrag in Höhe von – 5.811,81 € ausgewiesen. Im Rahmen der Rechtsformänderung der Stiftung ergab sich bei der Trennung der Bilanzen zwischen Stiftung und Wahl-Lindersches-Altenheim eine Differenz, welche über das Differenzkonto ausgeglichen wurde. Der Negativbetrag ist entsprechend in eine positive Forderung umzuwandeln und zu aktivieren.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 28. Februar 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung des Landkreises Günzburg gebilligt. Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 35a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor.
Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis 2020 mit einem Überschuss in Höhe von + 580.911,92 € gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV in öffentlicher Sitzung festzustellen und entsprechend § 8 Abs. 2 EBV den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 580.911,92 € in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|

| | |
|---|---|
| 51 | 0 |

## 9 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg

**SV/2023/716**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für den Jahresabschluss 2020 der Wahl-Linderschen Altenstiftung Günzburg gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

## 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen und Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresüberschusses

**SV/2023/717**

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Franz-Xaver Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung erfolgte in der 16. und 20. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses:
Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses aufgeworfene Fragen konnten bereits im Verlaufe der örtlichen Prüfungen geklärt bzw. erledigt werden, so dass auf eine Aufnahme in den Prüfungsbericht verzichtet werden konnte.

Förmliche Beanstandungen wurden für den Prüfungszeitraum vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht getroffen. Aus Anlass der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ergaben sich zudem keine Anhaltspunkte für Verbesserungsvorschläge und Anregungen.

Das Kreisrechnungsprüfungsamt kam für den Prüfungszeitraum zu folgender Feststellung:
Nach § 10 Absatz 2 Satz 4 WkPV kann ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen werden.

Dementsprechend wurde die Bilanzposition „Gewinnrücklagen“ im Jahr 2015 zur Abdeckung

der Jahresfehlbeträge 2009, 2010, 2011 fast vollständig aufgelöst. Dies wurden im Jahr 2016 wieder rückgängig gemacht, da die hierfür erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien nicht vorlagen.

In den Bilanzen 2017 bis 2019 ist dies nicht nachgeholt worden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Gremien zeitnah einzuholen und in der Bilanz des Jahres 2020, spätestens 2021 die Verlusttilgung vorzunehmen. Nachdem dies in der Bilanz des Jahres 2020 noch nicht geschehen ist, sollte dies nun spätestens in der Bilanz des Jahres 2021 vollzogen werden.

Ein entsprechender Beschluss hierzu wurde durch den Eigenbetrieb Seniorenheime bereits vorbereitet und durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren gefasst.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 28. Februar 2023 den vom Kreisrechnungsprüfungsamt vorgelegten Berichtsentwurf über die Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung gebilligt.
Der Prüfungsbericht liegt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren sowie des Kreistages aus.

Nach § 76 Abs. 4 LkrO i.V.m. § 35a Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg und den jeweiligen § 5 der Betriebssatzungen der Kreisaltenheime bereitet der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren die Verhandlungen des Kreistages vor.
Der Kreistag beschließt gleichzeitig mit der förmlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes bzw. Jahresgewinnes (§ 25 Abs. 3 Satz 4 EBV).

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, das Jahresergebnis 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung mit einem Überschuss in Höhe von + 402.926,60 € gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen sowie den entsprechend § 10 Abs. 1 WkPV gebuchten Jahresüberschuss 2020 mit + 402.926,60 € in den Verlustvortrag des Jahresabschlusses 2021 zu bestätigen.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

## 11 Erteilung der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung Thannhausen

**SV/2023/718**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.20104, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde Art. 88 Abs. 3 LKrO dahingehend geändert, dass der Kreistag nach Durchführung der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald die Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das kommunale Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 15/1063, S. 21). Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

Der Kreistag kann in der gleichen Sitzung die Jahresabschlüsse feststellen und über die Entlastung beschließen. Die jeweiligen Beschlüsse müssen aber formal getrennt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung steht auf der Tagesordnung der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenheime des Landkreises Günzburg“ für den Jahresabschluss 2020 der Franz-Xaver-Stadler`schen Armen- und Krankenstiftung gem. Art. 88 Abs. 3 LKrO die Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

## 12 Bekanntgabe des Beteiligungsberichts 2021 SV/2023/868

Nach Art. 82 Abs. 3 LkrO hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens 5 % der Anteile des Unternehmens gehören. Der Beteiligungsbericht basiert auf den Jahresabschlüssen 2021.
Der Bericht erfasst alle Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen. Neu eingefügt wurde das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach. Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen sind informatorisch aufgeführt.
Der Beteiligungsbericht wird nur noch auf Anfrage in Papierform ausgegeben.

Die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts wird im Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2023 bekanntgegeben.

**Kenntnisnahme:**

Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis.

## 13 Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken - Eigenkapitalaufstockung SV/2023/829

Der Kreistag stimmte mit Beschluss über den Kreishaushalt 2022 am 22.02.2022 der Eigenkapitalaufstockung des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach zur Liquiditätssicherung in Höhe von 2 Mio. Euro zu.

Die aktuell gültige Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens ist daher im Bereich Stammkapital wie folgt zu ändern:

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.900.000 Euro (bisher 1.900.000 Euro),
davon
für das Haus Günzburg 2.100.000 Euro *(bisher 1.000.000 Euro),*
für das Haus Krumbach 1.800.000 Euro *(bisher 900.000 Euro).*

Die Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, die Unternehmenssatzung für die „Kreiskliniken Günzburg - Krumbach“ in der Fassung vom 22.04.2020 in § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 3.900.000 Euro,
davon
für das Haus Günzburg 2.100.000 Euro,
für das Haus Krumbach 1.800.000 Euro.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 51 | 0 |

---

## 14 Änderung der Unternehmenssatzung der Kreiskliniken betreffend Sitzungsniederschriften für Verwaltungsräte — SV/2023/828-01

Der Verwaltungsrat Dr. Dr. Lohr stellte mit E-Mail vom 8.5.2023 an den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach folgenden

**Antrag:**

**„§ 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach wird an § 15 Absatz 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrags der medizinisches Versorgungszentrum Günzburg gGmbH angeglichen, sodass jedem Mitglied des Verwaltungsrats eine Niederschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen ist.“**

Zur Begründung dieses Antrages führte der Verwaltungsrat Dr. Dr. Lohr aus, dass es ihm aufgrund der Komplexität der Sitzungen nicht möglich sei, das Protokoll der vorherigen Sitzung während der laufenden Verwaltungsratssitzungen durchzulesen und vor allem zu memorisieren. Um der anspruchsvollen Kontrollfunktion als Verwaltungsratsmitglied nachkommen zu können, hält der Antragsteller es außerdem für notwendig, die in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse nachlesen zu können. Zudem sieht der Antragsteller es als große Erleichterung der Arbeit als Verwaltungsrat an, wenn entsprechende Sitzungsniederschriften an die Verwaltungsräte übermittelt würden.

§ 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach sieht **derzeit folgende Regelung** vor:

**„Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“**

Nach rechtlicher Prüfung des Antrages ergab sich, dass der Verwaltungsrat mangels Zuständigkeit keine solche Änderung der Unternehmenssatzung vornehmen kann und zudem starke rechtliche Bedenken bestehen, ob eine Änderung der Unternehmenssatzung solchen Inhalts überhaupt rechtmäßig wäre. Darauf wurden die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach in der Sitzungsvorlage **SV/2023/786** zur Sitzung des Verwaltungsrates vom 11.07.2023 ausführlich hingewiesen.

Die geäußerten Bedenken der Verwaltung lauteten wie folgt:

Der Verwaltungsrat selbst darf **nicht** über eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg- Krumbach durch Beschluss entscheiden, wie es hier beantragt wurde, da für Änderungen der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach gemäß § 29 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg in Verbindung mit Artikel 30 Nr. 6 Landkreisordnung der Kreistag das zuständige Gremium ist.

Folglich war es dem Verwaltungsrat lediglich möglich eine Beschlussempfehlung hinsichtlich des gegenständlichen Antrages an den Kreistag abzugeben.

Was den Inhalt des Antrages anbelangt, war von seitens der Verwaltung nach umfangreicher Prüfung darauf hinzuweisen, dass enorme rechtliche Bedenken bestehen, wenn den Verwaltungsräten Abschriften von den Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats übermittelt würden. Dies beruht darauf, dass das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorschriften der Landkreisordnung unterliegt (vgl. Artikel 77 Absatz 1 Landkreisordnung), sodass für das Kontrollgremium des Kommunalunternehmens keine anderen Regelungen gelten können als für das Kontrollgremium des Landkreises - also den Kreistag – und deshalb die für die Kreisräte geltenden Vorschriften betreffend Anspruch auf Überlassung von Abschriften über Niederschriften von Sitzungen analog gelten müssen.
In § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg ist diesbezüglich geregelt, dass die Kreisräte die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen können, die in öffentlicher Sitzung gefasst werden bzw. die Niederschriften über öffentliche Sitzungen in ein internes, nur den Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden. Die vorgenannte Regelung in der Geschäftsordnung des Kreistages Günzburg ist an Artikel 48 der Landkreisordnung angelehnt, dessen Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich vorgibt, dass die Kreisräte sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen können, was im Umkehrschluss bedeutet, dass die Kreisräte keinen Anspruch auf Überlassung von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen haben. Diese rechtliche Wertung liegt auch der aktuell gültigen Regelung der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach – hier § 8 Abs. 9 - zugrunde, in der festgelegt ist, dass die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnete Niederschrift lediglich vorzulegen ist, also gerade keine Herausgabe von Niederschriften über die letzte Sitzung des Verwaltungsrats an die Verwaltungsräte vorgesehen ist. Somit können wegen der analogen Anwendbarkeit der Vorschriften für Kreisräte betreffend Sitzungsniederschriften grundsätzlich auch die Verwaltungsräte keine Abschriften von nichtöffentlichen Sitzungen erhalten.

Im Übrigen bestehen auch datenschutzrechtliche Bedenken, wenn die Verwaltungsräte künftig Sitzungsniederschriften über nichtöffentliche Sitzungen erhalten würden.

Zu diesem Schluss kam der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits in seinem 16. Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 1994, worin er in 8.2 (Übersendung von Sitzungsprotokollen) beim Unterpunkt 1.2 nichtöffentliche Sitzungen ausführt, dass Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes in der Regel **nicht** geeignet sind, vervielfältigt und versandt zu werden. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass er es **nicht** empfehlen kann, dass Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen an die jeweiligen Mitglieder des Kreistages herausgegeben werden. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht zwar, dass die Mitglieder des Kreistages gehalten sind, über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (vergleiche Artikel 14 Abs. 2 Landkreisordnung), aber aufgrund des Umstandes, dass sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt habe, dass trotz dieser Verschwiegenheitspflicht vertraulich zugegangene Unterlagen Dritten zur Kenntnis gelangt

sind, rät er davon ab, die Protokolle über nicht-öffentliche Sitzungen zur Vermeidung einer Gefährdung der schutzwürdigen Interessen, die zu der nicht-öffentlichen Sitzung geführt haben, an Kreistagsmitglieder herauszugeben. Nach Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wird damit das Informationsrecht der Kreisräte **nicht** beschnitten, da die Kreisräte jederzeit Einsicht in die Niederschriften, auch der nichtöffentlichen Sitzungen, nehmen können (vergleiche Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung). Zudem steht das Protokoll über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung während der Dauer der aktuellen Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Möglichkeit sichergestellt ist, dass die Kreisräte über eine ausreichende Informationsgrundlage für eine verantwortungsvolle Ausübung ihres Mandats verfügen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem 16. Tätigkeitsbericht gelten daher analog auch für die Verwaltungsräte eines Kommunalunternehmens, da dass das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts den Vorschriften der Landkreisordnung unterliegt (vgl. Artikel 77 Absatz 1 Landkreisordnung).

In seinem 25. Tätigkeitsbericht kommt der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz auch für die Bereitstellung von Unterlagen zum Abruf für Ratsmitglieder im elektronischen Ratsinformationssystem zu dem Schluss, dass auch hier keine Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen aus Gründen der Gewährleistung der Geheimhaltung und des Datenschutzes an die Ratsmitglieder übersandt werden sollten. Er verweist diesbezüglich auch auf die Auffassung in der Literatur, wonach gemäß dem Kommentar von Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze, in Art. 54 Randnummer 9 die Gemeinde im Interesse der Geheimhaltung den Gemeinderäten keine in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse samt Niederschrift zuleiten soll. Im Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung von Widtmann/Grasser/Glaser wird in der Kommentierung zu Art. 54 in Randnummer 13 darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat insoweit auch durch Geschäftsordnung keine abweichende Regelung treffen kann. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass auch wenn im Ratsinformationssystem technisch organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die einen Ausdruck der am Bildschirm aufgerufenen Unterlagen verhindert, es doch regelmäßig möglich wäre, den auf dem Bildschirm sichtbar gemachten Text abzufotografieren oder einen Screenshot anzufertigen, was dazu führt, dass diese Möglichkeiten des Aufruf einer Unterlage am Bildschirm mit einer Ablichtung verglichen werden kann. Aus diesem Grunde kann es **nicht** zulässig sein, wenn eine Ablichtung nicht zulässig ist, dass dann eine Zurverfügungstellung entsprechender Unterlagen im elektronischen Ratsinformationssystem ermöglicht wird. Diese Ausführungen des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz beziehen sich zwar auf das kommunale Gremium des Gemeinderats – hier Artikel 54 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung -, da aber die entsprechende Regelung der Landkreisordnung für den Kreistag (Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung) gleich lautet und für das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts die Landkreisordnung gilt, sind diese Ausführungen jedenfalls analog anwendbar, sodass es auch unter diesem Aspekt rechtlich bedenklich wäre, den Verwaltungsräten Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats im Wege des elektronischen Ratsinformationssystem zukommen zu lassen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine Übernahme der Regelung aus § 15 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der medizinisches Versorgungszentrum Günzburg gGmbH, wonach jedem Mitglied des Aufsichtsrats eine Sitzungsniederschrift auszuhändigen ist, in die Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach auch deswegen ausscheidet, weil die gesetzlichen Regelungen zur Information von Aufsichtsratsmitgliedern eines Unternehmens in Privatrechtsform – hier einer gemeinnützigen GmbH – weitergehend sind, als die gesetzlichen Regelungen zur Information von Verwaltungsräten eines Kommunalunternehmens, das ja eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Bei den Aufsichtsratsmitgliedern einer GmbH ergibt sich aus § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 107 Absatz 2 Satz 2 AktG, dass diesen auf Verlangen eine Abschrift der

Sitzungsniederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrats auszuhändigen ist. Daran orientiert sich die Regelung des § 15 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der medizinisches Versorgungszentrum Günzburg gGmbH. Eine entsprechende Vorschrift ist in der Landkreisordnung aber **nicht** vorhanden, so dass keine rechtliche Grundlage dafür gegeben ist, den Verwaltungsratsmitgliedern ebenfalls Sitzungsniederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats zukommen zu lassen.

Diese Sitzungsvorlage wurde am 11.07.2023 im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach beraten.

Der **Verwaltungsrat** folgte der Argumentation des Antragstellers und fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

**Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Kreistag entsprechend dem Antrag des Verwaltungsrats Dr. Dr. Lohr vom 8.5.2023 zu beschließen, dass § 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg- Krumbach um einen Satz 3 ergänzt wird, der dann wie folgt gefasst wird:**

**„Den Verwaltungsräten wird jeweils eine Abschrift der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats überlassen.“**
**Weiterhin wird dem Kreistag empfohlen zu beschließen, dass die Verwaltungsräte Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats mit Wirkung zum Mai 2020 erhalten können.**

Der **Kreisausschuss** hat den vorstehenden Beschluss des Verwaltungsrates in seiner Sitzung vom 26.10.2023 mit **7 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen** bestätigt**.**

Nach längerer kontroverser Diskussion ergeht folgender

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt, § 8 Absatz 9 der Unternehmenssatzung für die Kreiskliniken Günzburg- Krumbach um einen Satz 3 zu ergänzen, der dann wie folgt gefasst wird:

„Den Verwaltungsräten des Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg- Krumbach wird jeweils eine Abschrift der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats überlassen.“

Ferner beschließt der Kreistag, dass die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmen Kreiskliniken Günzburg-Krumbach mit Wirkung zum Mai 2020 jeweils Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten können.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen |
|---|---|
| 32 | 19 |

## 15 Bericht des Vorstands der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach SV/2023/866

Der Vorstand der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, Herr Robert Wieland, gestaltet nun seit etwas mehr als einem Jahr mit seinem Team die Gesundheitsversorgung im Landkreis.
Herr Wieland berichtet über die aktuellen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen, den aktuellen Stand der Krankenhausstrukturreform und den damit zusammenhängenden Herausforderungen. Der Bericht beinhaltet einen Rückblick über wesentliche Aktivitäten und Entwicklungen im vergangenen Jahr, den Stand der Umsetzung der Medizinentwicklung

sowie einen Ausblick auf zukünftige Themenschwerpunkte in den kommenden Jahren.

**Kenntnisnahme:**
Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## 16 Sonstiges

### 16.1 Anfrage Kreisrat Mannes zum Thema Flüchtlinge

Kreisrat Mannes fragt nach, wie derzeit die Situation beim Thema Flüchtlinge aussieht, wie viele Zugänge es derzeit gibt und wie die Unterbringungsmöglichkeiten aussehen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Landkreis Günzburg in diesem Jahr keine weiteren Asylbewerber mehr bekommen wird. Bisher ist es weitestgehend gelungen, die Flüchtlinge dezentral unterzubringen, Turnhallen oder andere öffentliche Einrichtungen mussten nicht in Anspruch genommen werden.

**Kenntnisnahme:**

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### 16.2 Jahresrückblick des Landrats

Der Vorsitzende gibt einen Rückblick auf das ablaufende Jahr, in dem gemeinsam wiederum viel bewegt und einiges angestoßen werden konnte. Im Besonderen spricht er den neuen Hochschulstandort Leipheim, die Gründung eines Pflegeverbundes, die Entwicklung und Umsetzung eines Medizin-/Strukturkonzeptes für die Kreiskliniken sowie den Einstieg in die allgemeinärztliche Versorgung, die Weiterentwicklung des ÖPNV, die erfolgten Schulsanierungen sowie die Planungen für den Neubau des Wahl-Linderschen Altenheims an.
Mit einem herzlichen „Vergelt's Gott“ bedankt er sich bei den Mitgliedern des Kreistags, seinen Stellvertreterinnen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit.

Die Stellvertreterin des Landrats, Kreisrätin Wiesmüller-Schwab bedankt sich im Namen des gesamten Kreistags beim Vorsitzenden für sein großes Engagement sowie bei allen Beschäftigten des Landratsamtes für die geleistete Arbeit.

Günzburg, 09.01.2024

| Vorsitz: | Schriftführung: |
|---|---|
| Dr. Hans Reichhart<br>Landrat | Elisabeth Dirr<br>Verwaltungsangestellte |